

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neustadtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitspaltel oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme Freitag nachm. 2 Uhr.** Fernsprecher Amt Siegmars 244. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Fick, Reichenbrand.

Nr. 27

Sonnabend, den 5. Juli

1919

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 30. Juni 1919.

Die Gemeindevorstände.

Reisebrotmarken betr.

Die Umlaufzeit der unperfekten Reisebrotmarken ist vom Direktorium der Reichsgeldstelle auf die Zeit bis zum 3. August 1919 beschränkt worden. **Vom 4. August 1919 an dürfen Bäcker usw. unperfekte Reisebrotmarken nicht mehr befeuern.** Der Umtausch der unperfekten Reisebrotmarken gegen andere kann bis zum 3. August 1919 bei den obgenannten Gemeindeverwaltungen erfolgen. Alle übrigen Bestimmungen über Reisebrotmarken, insbesondere die Vorschriften über Entwertung der Marken durch die Verkäufer sofort bei Annahme, bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgeldordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Westfälischer Kommunalverband
für den Bezirksverband Chemnitz-Land.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums für Militärwesen vom 14. April 1919 verordne ich mit Wirkung für ganz Sachsen folgendes:

Punkt 4 der Bekanntmachung vom 14. April 1919 wird außer Kraft gesetzt. Er erhält folgende Fassung:

4. Für den Wirtschaftsschlus gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen wie vor der Verkündung des Belagerungszustandes. Die Bestimmung, daß sich niemand in der Zeit von 12 Uhr 30 bis 4 Uhr morgens unbefugt auf Straßen und Plätzen aufhalten darf, wird aufgehoben.

Deutsches Reich, den 17. Juni 1919. Ministerium für Militärwesen. Kirchhof.

Besitzsteuer.

Am 10. dieses Monats wird die 5. Rate Besitzsteuer fällig. Die Steuerpflichtigen wollen dieselbe bei Vermeldung der zwangswweisen Beitreibung bis zum

18. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme abführen.

Reichenbrand, am 4. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Reichenbrand, am 3. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Errichtung eines Wohnungsnachweises in der Gemeinde Reichenbrand.

Zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Gemeinde Reichenbrand errichtet und betreibt einen öffentlichen Wohnungsnachweis. Zu diesem Zweck wird folgendes vorgeschrieben:
Jeder Eigentümer, Mietbraucher oder Nutznießer eines Gebäudes oder mit der Verwaltung beauftragter Vertreter dieser Personen ist verpflichtet, Wohnungen, die durch Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses oder auf sonstige Weise vermietbar geworden sind und wieder vermietet werden sollen, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungen in Neubauten, bei dem Wohnungsnachweis der Gemeinde (Gemeindeamt) anzumelden. Die Anmeldung hat durch besondere Anmeldebordere, welche unentgeltlich beim Wohnungsnachweis zu entnehmen sind, zu erfolgen.

§ 2. Die Anmeldung hat innerhalb 3 Tagen nach Erteilung der behördlichen Genehmigung zum Beziehen der Wohnung, oder nach erfolgter Kündigung oder anderweiter Aufhebung der bisherigen Miet- oder sonstigen Vertrags- oder Benutzungsverhältnisse zu erfolgen.

§ 3. Die Vermietung beziehentlich anderweiter Benutzung von Wohnungen darf nur mit Zustimmung des Wohnungsnachweises erfolgen. Bis zur Behebung des Wohnungsnotstandes dürfen Wohnungen an außerhalb der Gemeinde Reichenbrand Wohnende nicht vermietet beziehentlich von solchen nicht bezogen werden.

§ 4. Die angemeldeten Wohnungen werden in der nächsten Nummer des Reichenbrander Wochenblattes veröffentlicht. Die Aufnahme unterbleibt, wenn vom Wohnungsnachweis der anderweiten Vermietung beziehentlich Benutzung zugestimmt worden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Reichenbrand, am 17. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Gasperre.

Die Kohlenzufuhr für das Verbandsgaswerk hat sich trotz aller Bemühungen nicht gebessert. Außerdem aber läßt der in letzten Tagen ausgebrochene Eisenbahn- und anliegende Bergarbeiter-Streik eine weitere Verschlechterung in der Kohlenzufuhr befürchten. Wir müssen daher nunmehr auch Sperrstunden einführen.

Von Donnerstag, den 3. Juli 1919, ab ist die Gasentnahme in der Zeit

von 1—5 Uhr nachmittags
und von 10—5 Uhr nachts

verboten.

Während der Sperrzeiten hat die Gasentnahme zu unterbleiben. Die Gashähne sind, auch wenn kein Gasdruck in der Leitung vorhanden ist, geschlossen zu halten, damit bei Eintritt des Gasdruckes Gasausströmungen vermieden werden. Bei Gasgeruch sind sofort alle Fenster und Türen zu öffnen. Vorsicht! Explosionen! Gasvergiftungen!

Siegmars, den 1. Juli 1919. Verbandsgaswerk Siegmars u. Umg.
Gemeindevorstand Alinger, Verbandsvorstandender.

Gutes, brauchbares Suppenmehl,

das Pfund 3 Mk., steht im Lebensmittelamt zum Verkauf. Es eignet sich besonders zur Streckung der in den Haushaltungen noch vorhandenen geringen Kartoffelmengen. Da kaum weitere Kartoffeln heranzubekommen sind und zur Verteilung gelangen werden, wird die Einwohnerschaft hiermit besonders auf

Suppenmehl hingewiesen! Desgleichen wird zum Strecken der Kartoffeln ebenfalls gutes Vörrgemüse (Kraut und Möhren) empfohlen.

Das noch vorhandene nicht vollwertige Pflanzenmehl wird von jetzt ab mit 2,50 Mark für das Pfund abgegeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. Juli 1919.

Bekanntmachung.

die Nachreichung der Gewichte, Maße, Wagen und Meßwerkzeuge betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Oberrechnungsamts Dresden vom 16. Dezember 1918 findet in diesem Jahre und zwar:

Dienstag, den 8. Juli 1919 von 3—5 Uhr nachm.,
Mittwoch, den 9. Juli 1919 von 8—12 Uhr vorm. und 1—5 Uhr nachm.,
Donnerstag, den 10. Juli 1919 von 8—12 Uhr vorm. und 1—5 Uhr nachm.,
Freitag, den 11. Juli 1919 von 8—12 Uhr vorm. und 1—5 Uhr nachm.,
Montag, den 14. Juli 1919 von 8—10 Uhr vorm.

im Lokale,

für ortsfeste Gegenstände

Montag, den 14. Juli 1919 von 10—12 Uhr vorm. und 1—5 Uhr nachm.,
Dienstag, den 15. Juli 1919 von 8—11 Uhr vorm.

am Gebrauchsorte

im hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern eine Nachreichung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Gewichte, Maße, Wagen und Meßwerkzeuge statt.

Als Lokal für die Nachreichung ist

Willy Köhlers Gastwirtschaft, hier, Talstraße 8,

bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtlich im hiesigen Orte und in den beiden Rittergütern bez. Gutsbezirken wohnhaften Personen die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge innerhalb der vordringend genannten Tage im Nachreichungsorte dem Eichbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Besitzer solcher Eichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden diese Anmeldungen während der festgesetzten Zeiten ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachreichungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachreichungsgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund von § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachreichung-unterzogene Stück ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr nach § 17 des Gesetzes vom 31. Juli 1912 sofort zu entrichten.
Rabenstein, den 3. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge.

Zur öffentlichen Kenntnis wird hiermit gebracht, daß

Dienstag, den 15. Juli d. J., nachm. von 1—5 Uhr,
sowie Mittwoch, den 16. Juli d. J., vorm. von 8—12 Uhr und nachm. von 1—5 Uhr

im hiesigen Orte die gesetzlich vorgeschriebene Nachreichung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge, und zwar in der Sachanweisung „Zur Post“ — Inh.: Robert Schill — hier, stattfindet.

Alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, auch die Landwirte, welche Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, haben dieselben innerhalb der vordringend genannten Zeiten im Nachreichungsorte dem Eichungsbeamten in reinlichem Zustande und durch erwachsene Personen zur Prüfung vorzulegen.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Eichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden. Diese Gegenstände werden voraussichtlich am

Donnerstag, den 17. Juli 1919, von vorm. 8—11 Uhr

ihre Erledigung finden.

Die Gebühren für die Nachreichung sind sofort bei der Nachreichung zu entrichten.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachreichungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachreichungsgeschäftes vorgefunden, so muß auf Grund von § 22 der Maß- und Gewichtsordnung in Verbindung mit § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches die Bestrafung der in Frage kommenden Person erfolgen.

Den Nachreichungspflichtigen geht noch besondere Ladung zu.

Rottluff, am 5. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Einwohnerschaft wird daran erinnert, daß jede durch Kündigung oder Ablauf des Mietverhältnisses freiwerdende Wohnung sofort im Gemeindeamt zu melden ist.

Ferner werden alle Grundstückbesitzer gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 aufgefordert,

bis Mittwoch, den 9. Juli 1919,

alle unbenuzten Wohnungen oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Geschäftsräume oder sonstigen Räume im Gemeindeamt zu melden.

Die Meldung muß enthalten Größe und Anzahl der Räume, getrennt nach heizbaren und nichtheizbaren.

Als unbenuzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen.

Rottluff, am 3. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Die Einwohnerschaft wird hierdurch gebeten, jede bevorstehende Heimkehr eines Gemeindegliedes aus der Gefangenschaft im Gemeindeamt zu melden.

Kriegsgefangenenheimkehrstelle Rottluff, am 4. Juli 1919.

Um den in letzter Zeit hierher gerichteten Anfragen gerecht zu werden, wird bekannt gegeben, daß für den Bezirk der Amtshauptmannschaft und für die Chemnitzer Stadflur in Unterordnung unter den Landesobstbauverein ein Bezirksobstbauverein besteht, dessen Vorsitzender der Unterzeichnete ist. Ihm sind die in einzelnen Gemeinden und zwar in Bedamsdorf, Burkhardtendorf, Cuba, Gröna, Rändler, Leukersdorf, Mittelbach, Mittelfrohna und Fichtgasthal, Neukirchen, Niederfrohna, Pleißa, Röhndorf, Siegmars und Wästenbrand bestehenden Obst- und Gartenbauvereine als körperschaftliche Mitglieder angeschlossen. Auch der Erzgebirgische Gartenbauverein in Chemnitz gehört dem Bezirksobstbauverein als korporatives Mitglied an.

Der Verein verfolgt den Zweck, den Obst- und Gemüsebau in wirksamer Weise zu fördern und seine wirtschaftliche Bedeutung zu heben.

Anmeldungen für den Bezirksobstbauverein nimmt die in der Amtshauptmannschaft Chemnitz, Mehlstraße 2, befindliche Geschäftsstelle entgegen. Für die örtlichen Organisationen sind sie bei diesen selbst anzubringen.

Chemnitz, am 23. Juni 1919.

Der Bezirksobstbauverein Chemnitz.
Amtshauptmann Dr. Lohse, Vorsitzender.

Kaffee, Kakao, Tee

empfiehlt preiswert

Drogerie Siegmars Erich Schulze.

Fernsprecher 180.